

presul) als Vikar einsetzen, der dem Bischof Gehorsam und Unterwerfung schuldete; zwei Bischöfe durfte es, wie gesagt, auf keinen Fall an der Spitze eines Bistums geben⁶⁴). Bei Zuwiderhandlungen drohte der Konzilskanon Exkommunikation und Absetzung an. Diese Verfügung war natürlich auch gegen jene griechischen Bischöfe gerichtet, die zunächst, wie wir es vor allem aus der Terra d'Otranto wissen, neben den lateinischen, oft zurückgezogen in kleinere Orte oder Grottenkirchen⁶⁵), gleichsam im Untergrund tätig waren. Was die seelsorgerischen Aspekte dieses Konzilskanons betrifft, so zeigen freilich die Statuten der Synode von Melfi des Jahres 1284, also vom Ende des hier zu betrachtenden Zeitraums, daß die Verfügungen von 1215 nicht immer eingehalten wurden. Dort heißt es⁶⁶), daß einige Äbte und andere geistliche Personen, denen lateinische Kirchen und lateinische Gläubige anvertraut waren, sich aus Geiz nicht an die Verfügung gehalten und den Lateinern griechische Priester bestellt hatten, weil diese mit geringerem Entgelt zufrieden waren. Die Lateiner konnten deshalb dem Gottesdienst nicht folgen. So mußte der Kardinallegat Gerhard unter Androhung der automatisch eintretenden Suspension die Kirchenoberen zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften des Kanons des 4. Laterankonzils zwingen.

Honorius III., ein Papst des Ausgleichs, gestattete dem griechischen Bischof Johannes von Crotone, den Gottesdienst in lateinischer und griechischer Sprache zu halten, ohne daß dadurch seiner Kirche, in der der griechische Ritus noch die Oberhand hatte, und den griechischen Kanonikern ein Präjudiz entstehen sollte⁶⁷). In dem betreffenden Schreiben

⁶⁴) Conc. Lat. IV c. 9 = IV Comp. 1. 13. 2 = X 1. 31. 14.

⁶⁵) Vgl. unten über den *episcopus Cathamarsiliensis*.

⁶⁶) Ed. P. Herde, Die Legation des Kardinalbischofs Gerhard von Sabina während des Krieges der Sizilischen Vesper und die Synode von Melfi (28. März 1284), *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 21 (1967) S. 48 § 4. Dazu ebd. S. 29.

⁶⁷) *Fontes* Bd. 3 Nr. 8 S. 26 = D. Taccone-Gallucci, *Regesti dei Romani Pontefici per la chiesa della Calabria* (1902; es handelt sich um Abdrucke der Urkunden, nicht um Regesten, wie der Titel fälschlich besagt) Nr. 92 S. 115, von 1217 April 9. Vgl. Ughelli, *Italia sacra* 29 Sp. 384. Johannes diente dem Papst 1218 als Gesandter zu Theodor Dukas: *Regesta Honorii Papae III*, ed. P. Pressutti, 2 Bde. (1888—1895), Nr. 1024, 1029. Am 1. September 1220 erhielt er vom Papst die Erlaubnis, sein Bistum aufzugeben, um einem Gelübde, in ein Kloster einzutreten (*votum artioris vite*), folgen zu können: *Fontes* Bd. 3 Nr. 72 S. 101. Über ihn vgl. F. Caivano, *Storia crotoniata* (1872) S. 147 (der ihn mit Kardinal Johannes Colonna verwechselt, den Johannes von Crotone anlässlich seiner Gesandtschaft zu Theodor Dukas aus der Gefangenschaft befreite; über die Hintergründe vgl. J. Longnon,